

3 NBs 702 Js 455/21



Landgericht Lübeck

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Johannes Lerle,

geboren am 01.06.1952 in Halle/Saale, ledig, Beruf: Chemiefacharbeiter, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Wulfsdorfer Weg 72, 23560 Lübeck

wegen Volksverhetzung

hat das Landgericht Lübeck - Kleine Strafkammer III - in der Hauptverhandlung vom 30.01.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Nagel
als **Vorsitzende**

Jennifer Schlicht
als **Schöffin**

Frank-Ole Rönfeldt
als **Schöffe**

Staatsanwalt (GL) Peterlein
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizangestellte Fischer
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Lübeck vom 13.09.2023 wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Lübeck hat den Angeklagten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Ziffer 1 a und b StGB zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt und Ratenzahlung in monatlichen Teilbeträgen von 50,00 € bewilligt. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Angeklagten, die jedoch keinen Erfolg hat.

II.

Der in Halle/Saale geborene Angeklagte ist gelernter Chemiefacharbeiter und promovierter Theologe. Er bezieht Altersrente in Höhe von etwa 200,00 € und erhält ergänzende Sozialleistungen. Der Angeklagte hat Schulden aus strafrechtlichen Gerichtsverfahren. Seinen Schuldenstand kennt er jedoch nicht.

Der Angeklagte ist vorbestraft.

In den Jahren 1998 bis 2000 wurde der Angeklagte durch vier Entscheidungen wegen Beleidigungen jeweils zu Geldstrafen verurteilt.

Am 6. Oktober 2003 verurteilte das Amtsgericht Erlangen den Angeklagten wegen Beleidigung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung wurde widerrufen. Die Strafvollstreckung war erledigt am 19. Juni 2013.

Am 14. Juni 2007 verurteilte das Amtsgericht Erlangen den Angeklagten wegen Volksverhetzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen und urteilte hier eine Freiheitsstrafe von einem Jahr aus. Die Strafvollstreckung war erledigt am 13. Mai 2013.

Der Angeklagte wurde erneut wegen Volksverhetzung verurteilt, und zwar durch das Amtsgericht Nürnberg am 28. Juli 2016. Datum der Tat war der 9. April 2016. Gegen den Angeklagten wurde eine sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt, die bis zum 21. Dezember 2017 vollstreckt wurde. An diesem Tag war die Strafvollstreckung erledigt.

III.

Die unter II. getroffenen Feststellungen folgen aus der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten sowie aus dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 27. Juli 2023.

IV.

Der Angeklagte ließ in der Zeit vom 27.08.2018 bis zum 15.12.2020 seine an die Landesmedienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben, die er in einem gegen ihn eingeleiteten medienrechtlichen Verfahren abgegeben hat, auf der Internetseite „staatseigentum.net“ veröffentlichen. Zugleich verteilte er diese Schreiben in gedruckter Form an Dritte. Im einzelnen handelt es sich um folgende Schreiben mit nachstehenden Inhalten:

Schreiben vom 27.08.2018:

„Betreff: Az 14.3.160; Stellungnahme zu Einleitung eines medienrechtlichen Verfahrens

...

Charakteristisch für Pädokriminelle ist, daß sie uns weismachen wollen, sie würden die Wünsche der Kinder erfüllen. In diesem Zusammenhang müssen wir das Engagement der 68er und der Frankfurter Schule für die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder sehen. (...) Die sogenannte

Frankfurter Schule war ein Kreis vorwiegend „jüdischer“ Kulturwissenschaftler, die vor den Nazis nach Amerika flohen und die nach dem Krieg von den Siegern in Schlüsselpositionen gebracht wurden. Wegen der „jüdischen“ Dominanz ist es von Bedeutung, daß im Talmud steht, daß eine Nichtjüdin ab dem Alter von drei Jahren und einem Tag für den Beischlaf geeignet sei (Aboda zara 37a. In: Lazarus Goldschmidt, Der babylonische Talmud, Berlin Jüdischer Verlag 1933, Bd. 9, S. 546 oben). Dementsprechend werden schon Kindergartenkinder an die Sexualität herangeführt. Denn „jüdische“ höchstkriminelle Seilschaften steuern die Politik in weiten Teilen der Welt.

Durch ihre finanzielle Macht besitzen sie Zeitungen, können Politiker und Parteien kaufen und intern steuern und durch wirtschaftlichen Boykott denen erheblichen Schaden zufügen, die nicht nach deren Pfeife tanzen. Diese offensichtlichen Machtstrukturen werden natürlich nicht in den „jüdisch“ beherrschten „Qualitätsmedien“ beschrieben.

„Jüdische“ Seilschaften führten Amerika in zwei Weltkriege, die die amerikanische und damit „jüdische“ Weltherrschaft zur Folge hatten. „Jüdische“ Raubmörder sickerten in Palästina ein, motivierten die Palästinenser, die nichts mit Hitlers Holocaust zu tun hatten, durch Mord und Terror zur Flucht und raubten mit dem „Recht des Stärkeren“ deren Besitz und verweigern ihnen bis heute die Rückkehr. Und das Existenzrecht dieses Schurken- und Folterstaates ist nach Merkel deutsche Staatsräson. Das zeigt, was für ein verabscheuungswürdiges verkommenes Pack uns scheinbar „regiert“, in Wirklichkeit aber von Jerusalem oder von New York ferngesteuert ist. Und Merkel, Stoiber, Beckstein und andere Lumpen hetzten für die deutsche Beteiligung am Irakkrieg des Jahres 2003, der ein Präventivkrieg für die Sicherheit Israels war. Daß Merkels Kriegshetze durch Dummheit entschuldigt werden könnte, ist unwahrscheinlich, da es weitgehend bekannt ist, daß die Amerikaner schon immer Kriegsgründe herbeigelogen hatten, z. B. die Brutkastenlüge im Jahre 1991. Denn der gesunde Menschenverstand, der Merkel, Stoiber, Beckstein und anderen fehlt, oder dessen Fehlen sie vortäuschen, sagt: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“. Weil aber schon Kinder und Jugendliche mehr Verstand haben, als den Volksverdummern lieb ist, deshalb wird der Hinweis auf unwiderlegbare Lügen in der Geschichtsschreibung von der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein als jugendgefährdend eingestuft. Denn die Macht der hochkriminellen Zionistenlobby beruht auf dem Holocaust. Deshalb der Maulkorbparagraph 130 StGB, der kein allgemeines Gesetz, sondern als Sondergesetz grundgesetzwidrig ist. (...)

In einer Demokratie, wie sie uns vorgegaukelt wird, werden die Stimmen gezählt und nicht gewogen. Das bedeutet, daß derjenige regiert, der die große Masse derer steuert, die nur auf Bildzeitungsniveau denken kann. Der Jugendschutz wird vorgeschoben, um die zukünftigen Wähler zu manipulieren. Und die Weltmacht der zionistischen Raubmörder beruht auf Hitlers Holocaust.

Diese Pseudoreligion soll in den Köpfen der Jugend derart fest verankert werden, daß dieser Glaube nicht einmal dann ins Wanken gerät, wenn einzelne vermeintliche Tatsachen, auf denen er gegründet ist, als Lügen entlarvt werden, z. B. die Lampenschirme aus Menschenhaut, die Seife aus Menschenknochen und die Gaskammer in Dachau. Die bereits den erst zukünftigen Wählern vermittelte Staatsreligion des Holocaust, die einhergeht mit der Vergötzung von allem „jüdischen“ und mit der Kritiklosigkeit gegenüber dem Staat Israel, bewirkt, daß in Europa alle politischen Bewegungen von Bedeutung die Politik Israels betreiben. Das gilt auch für Wilders in den Niederlanden und für Frauke Petry und für die AfD in Deutschland. Durch Holocaustleugnung stirbt niemand, wohl aber durch den Irakkrieg des Jahres 2003, für den Merkel, Stoiber und Beckstein gehetzt hatten. Und diese Kriegshetzer laufen immer noch frei herum. Denn der Irakkrieg diente der Sicherheit des Staates Israel, während Holocaustleugnung die zionistische Weltherrschaft gefährdet. So geht es in einer Bananenrepublik zu. (...)

Schreiben vom 13.03.2019:

„Widerspruch

Gegen den Bescheid mit dem Az. 14.3.160 vom 25. Februar 2019 lege ich Widerspruch ein.

...

Der Maulkorbparagraph, gegen den ich nicht verstoßen hatte, ist mit dem GG unvereinbar, da das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nur durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden darf, nicht aber durch Sondergesetze. Und der Maulkorbparagraph ist ein Sondergesetz, da jeder andere Völkermord straffrei geleugnet werden darf. „ Wenn du wissen willst, wer die Macht hat, dann frage, wen du nicht kritisieren darfst“. Diese Erfahrung zeigt, daß die wirkliche Macht nicht bei den Politikdarstellern wie z. B. Kanzlerin Frau Dr. Merkel liegt, sondern bei irgendwelchen jüdisch dominierten Freimaurerlogen, die die Marionetten austauschen, wenn sie diese für ungeeignet halten. (...)

Dem Angeklagten kam es durch die Veröffentlichungen darauf an, zu einer feindseligen Handlung gegenüber Juden anzureizen. Er wollte sie herabsetzen und als verachtenswert darstellen.

V.

Der Angeklagte hat gestanden, die Schreiben verfasst und wie festgestellt verbreitet zu haben. Er sei nicht Inhaber der Internetseite Staatseigentum.net. Dies sei ein Ausländer, dessen Namen er nicht nennen müsse. Helmut Kohl habe auch nicht anonyme Spender nennen müssen. Er habe jedoch dafür Sorge getragen, dass seine Schreiben auf der Internetseite veröffentlicht würden. Mit seinen Äußerungen habe er nur einen Teil der Juden gemeint, aber nicht alle. Es gebe eine Klicke von Juden, die die Macht haben. Die Macht der Zionistenlobby beruhe auf dem Holocaust. Er zitiere zudem nur andere Personen oder Schriftstücke/Schriften.

VI.

Der Angeklagte hat sich der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Ziffer 1 a und c StGB strafbar gemacht, indem er gegen die nach Religionszugehörigkeit bestimmbare Gruppe der Juden durch Verbreitung seiner Schreiben zum Hass aufstachelt sowie Juden der böswilligen Verächtlichmachung aussetzt. Es kann dahinstehen, ob Inhaber der Internetseite der Angeklagte oder ein Dritter ist. Er hat für die Veröffentlichung auf der Internetseite Sorge getragen, indem er seine Schriften zumindest dort einstellen ließ. Der Angeklagte kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht alle Juden gemeint habe, sondern nur einen kleinen Kreis. Er lässt in seinen Äußerungen schon nicht erkennen, dass er hier zwischen verschiedenen Personen differenziert. Vielmehr richten sich seine Ausführungen gegen Juden insgesamt, die er beispielhaft mit Pädokriminellen gleichsetzt. Er wirft ihnen u.a. vor, die Weltherrschaft inne zu haben, jüdische hochkriminelle Seilschaften zu bilden und Medien und Politik so zu beeinflussen, dass sie von jüdischen Geldern abhängig seien. Der Angeklagte kann sich auch nicht damit entlasten, dass er nur aus unterschiedlichen Quellen zitiere. Er schafft vielmehr durch das Zusammenfügen einzelner Zitate ein Weltbild, das die Ablehnung gegenüber Juden begründet oder stärkt.

Der anwendbare Strafrahmen sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Vorliegend hat die Kammer eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet. Hierbei waren maßgeblich die teilgeständige Einlassung des Angeklagten sowie der Um-

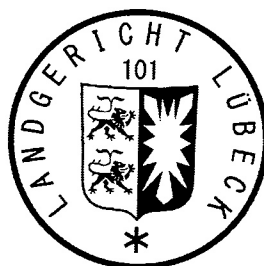
stand, dass die Tat bereits lange her ist. Zu seinen Lasten sprach die auch einschlägige Vorstrafe sowie der Umstand, dass sich der Angeklagte selbst durch Strafvollstreckung nicht von der Begehung weiterer Straftaten hat abhalten lassen.

Die festgesetzte Tageshöhe von 10,00 € richtet sich gemäß § 40 Abs. 2 StGB nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten. Ihm waren die vom Amtsgericht ausgesprochenen Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB zuzubilligen.

VII.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 473 Abs. 1 StPO.

Nagel
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Beglaubigt
Lübeck, 22.02.2024

Hamp
Justizfachangestellte

